



Schülerticket Hessen

im Landkreis Groß-Gerau

2023 / 2024

Die **Jahreskarte** für alle
Schüler und **Azubis**

Ganz Hessen für 365 € pro Jahr

Schülerticket Hessen – die Flatrate für Bus und Bahn

Das Schülerticket Hessen ist die persönliche Jahreskarte für alle Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden, die in Hessen wohnen, hier zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen.

Für nur einen Euro am Tag können Lernende mit diesem Ticket in ganz Hessen rund ums Jahr Bus und Bahn fahren - sogar in den Ferien. Es gilt in allen Verkehrsmitteln der drei hessischen Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN. Bezahlt wird das Ticket bequem in einem Betrag oder als Abo-Variante auch in 12 Monatsraten.

Das Schülerticket Hessen gibt es als elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte.

Alle Infos zum Schülerticket Hessen gibt es kompakt auch auf rmv.de/schuelerticket.



Wer darf das Schülerticket nutzen?

Das Angebot gilt für alle

- **Schülerinnen und Schüler – von der Grundschule bis zum Abitur**
- **Auszubildenden**
- **freiwilligen Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistenden**
- **Beamtenanwärterinnen und -anwärter des einfachen und mittleren Dienstes**
- **Jugendlichen und jungen Erwachsenen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr**

Einzige Voraussetzung: Der Wohnsitz oder die Schule bzw. der Ausbildungsplatz befindet sich in Hessen.

Hinweis: Nicht schulpflichtige Kinder können das Schülerticket Hessen ebenfalls nutzen, **Studierende nicht** (auch nicht in dualen Studiengängen). Die **vollständige Liste der Berechtigten** finden Sie in den Gemeinsamen Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen und auf dem Bestellschein.

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GGB) des RMV, des NVV und des VRN sowie die Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das „Schülerticket Hessen“. Siehe Seite 11.

Die Nachweise

Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre mit **Wohnsitz außerhalb Hessens** benötigen die Bestätigung der hessischen Schule bzw. des hessischen Ausbildungsbetriebes. Bei einem Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger nach § 161 Hessisches Schulgesetz ist eine Schulbestätigung auf dem Bestellschein (Rückseite) erforderlich. Jugendliche **mit Wohnsitz in Hessen** ohne Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten weisen lediglich ihr Alter nach, z. B. anhand eines Kinderausweises oder einer Geburtsurkunde.

Junge Erwachsene ab 18 Jahre lassen sich den Nachweis von der besuchten Schule bzw. durch das ausbildende Unternehmen jährlich ausstellen.



Die Bestellscheine stehen unter **www.rmv.de/bestellscheine** zum Download bereit. Oder bestellen Sie Ihr Schülerticket Hessen gleich online über den **RMV-TicketShop**.

Wo gilt das Ticket?

Ein Ticket für ganz Hessen

Das Schülerticket Hessen gilt für alle Busse, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Regionalzüge in Hessen und in Mainz. Auch die Nachtbus- und Expressbuslinien dürfen benutzt werden.

Wichtige Knotenbahnhöfe in angrenzenden Bundesländern wie zum Beispiel Worms, Weinheim oder Warburg können mit dem Ticket bequem angefahren werden – so wird das Umsteigen in andere Verkehrsverbünde einfacher. Details dazu finden Sie auf der Übersichtskarte auf den Seiten 6-7.

Bitte beachten Sie:

Das Schülerticket ist personalisiert und daher nicht übertragbar.

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen, zum Beispiel am Abend oder am Wochenende, ist ausgeschlossen.

Die Ausnahmen

Die 1. Klasse darf mit dem Schülerticket Hessen nicht genutzt werden – auch nicht mit Zuschlagkarten. Fernverkehrszüge wie IC, EC und ICE dürfen ebenfalls nicht genutzt werden.

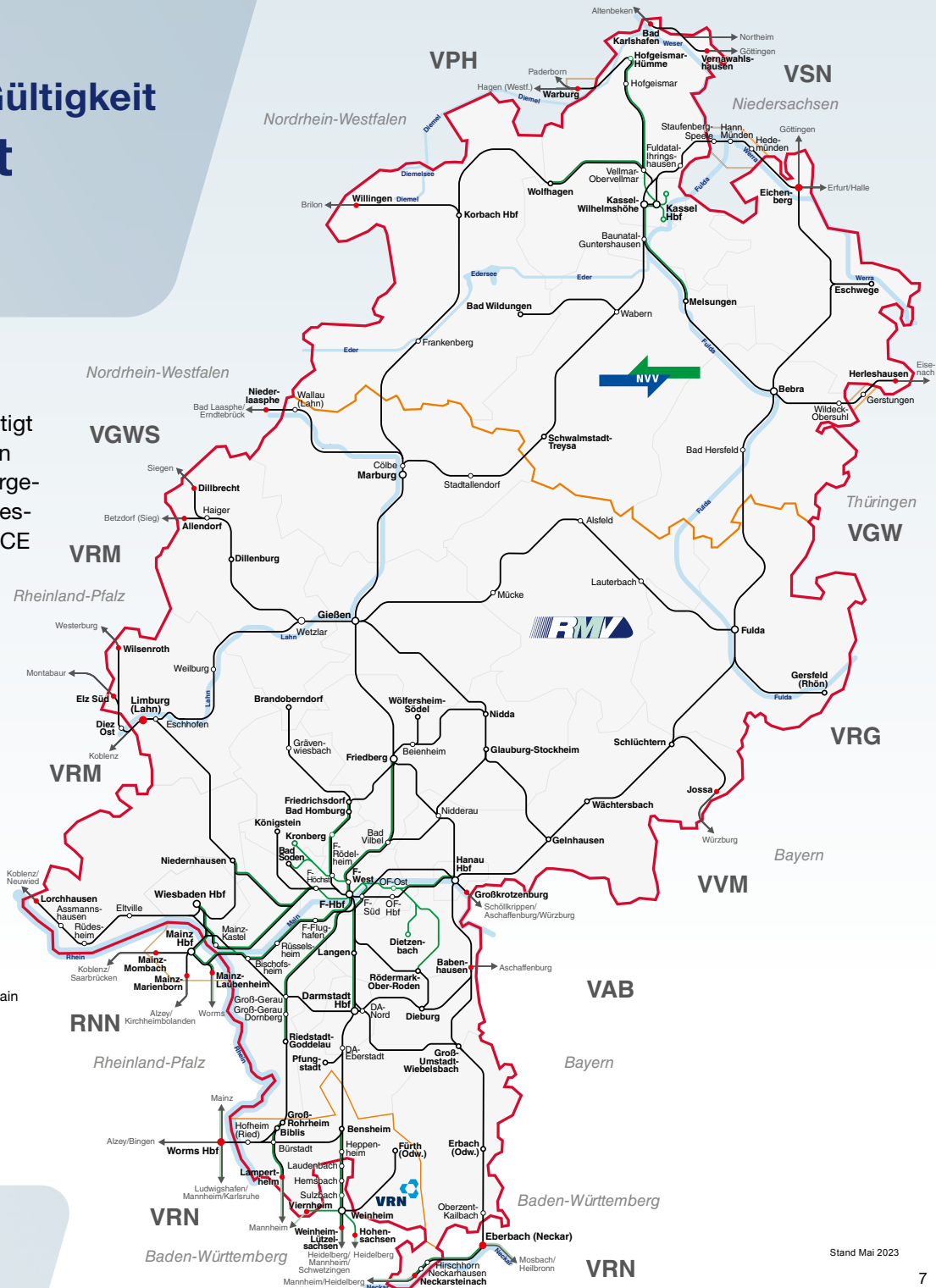
Übersichtskarte Gültigkeit Schülerticket Hessen

Das Schülerticket Hessen berechtigt zur Fahrt mit Nahverkehrszügen in ganz Hessen und zu allen hier dargestellten Bahnhöfen über die Landesgrenzen hinaus (nicht im EC, IC, ICE oder Flixtrain).

- Erster/letzter gültiger Bahnhof für das Hessenticket, LandesTicket Hessen, Schülerticket Hessen und das Seniorenticket Hessen
 - Endbahnhof
 - Umsteigebahnhof, Zwischenhalte*
 - Regionalbahn/RegionalExpress*
 - S-Bahn/RegioTram-Strecken*
 - nur S-Bahn/RegioTram-Halt*
 - Anschlussverkehr
 - Landkreisgrenze/Kreisfreie Städte
 - Verbundgrenze
 - Landesgrenze
- *nicht alle Halte dargestellt

- NVV** Nordhessischer VerkehrsVerbund
- RMV** Rhein-Main-Verkehrsverbund
- RNN** Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- VAB** Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain
- VGW** Verkehrsgemeinschaft Wartburgregion
- VGWS** Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
- VPH** Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter
- VRG** Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld
- VRM** Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- VRN** Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- VSN** Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
- VVM** Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken

Eine detaillierte Übersichtskarte finden Sie unter www.rmv.de.



Die Kosten

Einmal im Jahr oder Monat für Monat

Das Schülerticket Hessen ist immer 12 aufeinanderfolgende Monate gültig. Sie können zwischen der günstigen Einmalzahlung im Voraus und der praktischen Ratenzahlung in 12 Monatsbeträgen wählen:

- **Einmalzahlung: 365 € pro Jahr**
- **Ratenzahlung: 31 € pro Monat = 372 € pro Jahr (nur wenn Ticket im Abo gekauft wurde)**

Bei Verlust der Chipkarte kann eine Gebühr in Höhe von 10 € für die Ausstellung einer neuen Chipkarte inklusive elektronischer Fahrkarte erhoben werden.

Wie wird bezahlt?

Der Preis für das Schülerticket Hessen wird bei der Abo-Variante einmalig oder in 12 Teilbeträgen jeweils am Monatsanfang vom Konto abgebucht. An vielen Vertriebsstellen von RMV und VRN kann das Schülerticket Hessen zur sofortigen Mitnahme erworben werden. Es kann in bar, per girocard (EC-Karte) oder mit der Kreditkarte (sofern akzeptiert) bezahlt werden.

Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger

Der hessische Gesetzgeber sieht in § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) eine Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger bei Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen (Mittelstufe) vor, wenn der Schulweg mehr als 3 km beträgt. Maßgeblich ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe zu erreichen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Groß-Gerau, die nach § 161 des HSchG Anspruch auf Beförderung haben, übernimmt der Schulträger die Kosten des Schülertickets Hessen. Dazu ist ein Antrag zu stellen. Dieser ist Bestandteil des beigefügten Bestellscheins (Punkt **8**).

Bitte beachten Sie: Dieser Antrag kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Groß-Gerau (ohne Rüsselsheim und Kelsterbach) auf einem vom Kreis Groß-Gerau eingerichteten Internetportal digital erfolgen. Weitere Infos sind unter <https://www.kreisgg.de/bildung/schuelerbefoerderung> erhältlich.



Die Bedingungen zur Übernahme der notwendigen Fahrtkosten durch die Schulträger im Kreis Groß-Gerau finden Sie auf den Seiten 16–19.

Zeitliche **Gültigkeit**, **Verlängerung** und **Kündigung**

12 Monate gültig – egal, ab wann

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem ersten Tag eines beliebigen Kalendermonats und dann für volle 12 aufeinanderfolgende Monate. Fahrkarten, die vom Schulwegkostenträger finanziert werden, unterliegen einer gesonderten Regelung (siehe S. 16–19).

Praktisch: Im **Abonnement** mit zeitsparender Kontoabbuchung **verlängert sich** die Gültigkeit **automatisch** bis zum Ende des Vertragsjahres, in dem die Nutzerin bzw. der Nutzer 18 Jahre alt wird – ganz gleich, ob die 1 × (jährliche) Abbuchung oder die 12 × (monatliche) Abbuchung gewählt wurde. Ohne die Abonnementfunktion ist das Schülerticket Hessen nur ein einziges Jahr gültig.

Der 18. Geburtstag

Werden Inhaberinnen bzw. Inhaber des Schülertickets Hessen während des Gültigkeitszeitraums volljährig, verlängert sich die Fahrkarte **nicht automatisch**, sondern die Verlängerung muss jährlich beantragt werden. In diesem Fall muss spätestens bis zum **10. des letzten Gültigkeitsmonats** ein neuer Bestellschein ausgefüllt und einschließlich des nötigen Schul- oder Ausbildungsnachweises (vgl. S. 4) vorgelegt werden, um das Ticket zu verlängern.

Die Kündigung

Wird das Schülerticket Hessen nicht mehr benötigt, kann der Vertrag zum Monatsende des gewünschten letzten Gültigkeitsmonats gekündigt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung, das heißt innerhalb des ersten Vertragsjahres, wird für jeden bereits genutzten Monat zusätzlich der Betrag einer Monatsrate (bei Einmalzahlung ein Zwölftel des Jahreskartenpreises) nachberechnet. Einschließlich des bereits gezahlten Betrags wird jedoch maximal der Jahrespreis des Schülertickets gezahlt.

Wurde das Ticket einmalig im Voraus gezahlt, wird der zu viel bezahlte Betrag erstattet. Bei einem Abonnement entfällt bei Kündigung ab dem zweiten Vertragsjahr die zusätzliche Nachberechnung.

Ein direkter Wechsel auf das Deutschlandticket, ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket ist jederzeit zum Monatswechsel und ohne Kostennachteile möglich.

Hier geht's direkt zu den Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen:



www.rmv.de/gemeinsame-tarifbestimmungen-schuelerticket-hessen

Bestellung

– so einfach geht's

Über eine RMV-Vertriebsstelle

- **Beigefügten Bestellschein vollständig ausfüllen.**
- **Unter 18 Jahre: Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person notwendig.**
- **Ab 18 Jahre: Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs nicht vergessen.**
- **Spätestens zum 10. des Monats bei ausgewählten Vertriebsstellen vorlegen, wenn das Ticket ab dem 1. des Folgemonats gelten soll.**

Der Kauf eines Schülertickets Hessen ist unabhängig vom Beginn des Schuljahres und damit zu jedem Monatsbeginn möglich. Das Schülerticket Hessen kann mit ausgefülltem Bestellschein direkt gekauft werden – Gültigkeitsbeginn des Tickets ist immer der Monats-erste.

Bitte beachten Sie: Ohne Abo endet das Schülerticket Hessen automatisch nach 12 Monaten und muss dann wieder neu bestellt werden.

Bitte beachten Sie: Eine Beantragung der Übernahme der notwendigen Fahrtkosten gemäß § 161 des Hessischen Schulgesetzes ist über den RMV-TicketShop **nicht** möglich. Infos zum digitalen Antragsverfahren sind Seite 9 zu entnehmen.

Digital über den RMV-TicketShop

Das Schülerticket Hessen im Abonnement können Sie auch bequem von zuhause aus online im **RMV-TicketShop** bestellen. Melden Sie sich dafür einmalig im Kundenportal **meinRMV** an. Während des Bestellvorgangs müssen Sie die entsprechende Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs hochladen. Das nötige Formular finden Sie auf **rmv.de**, auch direkt im TicketShop. Unter 18 Jahren reicht bei einem Wohnort in Hessen ein Altersnachweis.

- **Hier geht's direkt zum RMV-TicketShop:**



www.rmv.de/ticketshop

- **Bestellung des Schülertickets rund um die Uhr möglich**
- **Kurze Bestellfrist: Die Online-Bestellung kann sogar bis zum 20. des Monats erfolgen, wenn das Schülerticket ab dem 1. des Folgemonats gelten soll.**


Typ: Vorhandene Chipkarte wiederverwenden

Die Zusendung des Tickets erfolgt in der Regel per Post. Aber Sie können auch eine bereits bei meinRMV registrierte Chipkarte für die Bestellung des Tickets wiederverwenden. Voraussetzung ist, dass auf der Chipkarte der Berechtigungsnachweis „Schülerticket Hessen“ gespeichert ist. Das Ticket wird Ihnen dann elektronisch bereitgestellt und ist am Fahrkartenautomaten oder an einer Vertriebsstelle vor Fahrtantritt elektronisch zu übertragen. Weitere Infos zur eTicket-Aktualisierung unter: **www.rmv.de/eTicket/aktualisierung**.

Außerdem wichtig zu wissen

Infos zum Schülerticket auf der Chipkarte

• Was wird auf der Chipkarte gespeichert?

Neben den Ticketdaten werden Vor- und Nachname (maskiert), Geburtsmonat und -jahr sowie das Geschlecht der Inhaberin bzw. des Inhabers gespeichert. Die gespeicherten Daten lassen sich an vielen Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit dem eTicket-Logo  sowie nach Registrierung der Chipkarte auf meinRMV unter rmv.de einsehen. Auf www.rmv.de finden Sie auch weitere Infos zum eTicket.

• Karte verloren oder gestohlen?

Melden Sie den Verlust bitte umgehend Ihrer Vertriebsstelle, damit Ihre Karte vom ausstellenden Unternehmen schnellstmöglich gesperrt wird. Wurde die Chipkarte im meinRMV-Kundenportal vorab registriert, können Sie auch online auf rmv.de unter meinRMV die Karte sperren und eine Ersatz-Chipkarte bestellen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro ersetzen wir Ihnen Ihre Chipkarte.

Wie funktioniert eine Fahrt in andere Bundesländer?

Der Geltungsbereich des Schülertickets Hessen entspricht dem des Hessentickets. Für weiterführende Fahrten über die Landesgrenze Hessens¹ hinaus brauchen Sie eine zusätzliche Fahrkarte ab der letzten Station im Geltungsbereich des Schülertickets Hessen.

¹ Das Schülerticket Hessen gilt auch in Mainz (siehe S. 5).

Was ist mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die in Hessen wohnen, aber in einem anderen Bundesland zur Schule gehen oder ihre Ausbildung machen?

Auch sie können das Schülerticket Hessen nutzen – bis zur hessischen Landesgrenze¹ oder den Umsteigestationen zu den anderen Verkehrsverbänden.

Was muss bei einem Umzug oder Wegzug aus Hessen getan werden?

- Bei einem Wegzug aus Hessen ist eine Kündigung notwendig.
- Bei einem Umzug in Hessen oder einem Schulwechsel in Hessen muss ein Änderungsantrag gestellt werden.

Gibt es Ermäßigungen für Geschwisterkinder?

Nein, es gibt keinen „Geschwisterbonus“.

Kann man ein Upgrade für eine deutschlandweite Gültigkeit erwerben?

Nein, das ist nicht möglich.

Informationen zum Datenschutz beim eTicket Hessen erhalten Sie hier:



www.rmv.de/datenschutz-beim-eticket-hessen

Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) sind dem Bestellschein für ein Schülerticket Hessen zu entnehmen.

Bedingungen nach § 161 HSchG

Bedingungen zur Übernahme der notwendigen Fahrtkosten durch die Schulträger im Kreis Groß-Gerau (ohne Rüsselsheim)

Viele Schülerinnen und Schüler müssen ihr Schülerticket Hessen, also ihre Fahrkarte für den Schulweg, nicht selbst bezahlen. Die Kosten übernehmen stattdessen die zuständigen Schulträger. Im Folgenden wird erläutert, unter welchen Bedingungen die Fahrtkosten vom Schulträger gezahlt werden und wie Sie den Antrag dazu stellen.

WICHTIG: Diese Erläuterungen gelten nur für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Groß-Gerau (außer der Stadt Rüsselsheim) wohnen. In der Stadt Rüsselsheim gibt es andere Regelungen zum Ablauf, wie die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

Auch für Kinder, die noch zur Grundschule gehen oder eine Förderschule besuchen, gelten andere Regelungen. Genauere Informationen finden Sie unter

www.kreisgg.de/bildung/schuelerbefoerderung.

Allgemeine Regelung für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe (Klassen 5 bis 10):

Kinder und Jugendliche in Hessen müssen in der Regel bis zum Abschluss der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zur Schule gehen. Dies bedeutet bei G8-Jahrgängen an Gymnasien bis zum Ende der Klasse 9, bei allen anderen Schulformen bis zum Ende der Klasse 10. Da Schulpflicht besteht, müssen Eltern die Fahrkarte für den Schulweg nicht selbst zahlen, sondern der jeweils zuständige Schulträger übernimmt unter den unten genannten Voraussetzungen bis zum Ende der Schulpflicht die Kosten für die notwendigen Fahrten mit Bus und Bahn. Dies regelt § 161 des Hessischen Schulgesetzes (abgekürzt: HSchG). Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sekundarstufe II) übernimmt der Schulträger die Fahrtkosten nicht, da keine Schulpflicht mehr besteht.

Die **zuständigen Schulträger** für Schülerinnen und Schüler, die **im Kreis Groß-Gerau** (aber nicht in der Stadt Rüsselsheim) wohnen, sind:

- für Schüler(innen) mit Wohnsitz in Kelsterbach: die Stadt Kelsterbach
- für alle übrigen Schüler(innen): der Kreis Groß-Gerau

Die Schulträger übernehmen die Kosten für ein Schülerticket Hessen für die Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der kürzeste Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule muss mehr als 3 Kilometer lang sein. Gemessen wird die Entfernung von der Haustür der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Dabei zählt die Schule, deren Schulform es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe zu erreichen. Es gibt die folgenden Schulformen:
 - Hauptschule
 - Realschule
 - Gymnasium
 - integrierte Gesamtschule
 - kooperative Gesamtschule

Im Internet finden Sie unter <https://info.LNVG-GG.de/Fahrtkosten> ein Dokument, das eine Hilfestellung bietet, ob die Entfernung zwischen Wohnort und Schule über 3 Kilometer liegt. Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnort und besuchter Schule, dann bezahlt der Schulträger Folgendes:

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten über die Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Groß-Gerau (LNVG-GG) ein Schülerticket Hessen ohne eigene Zuzahlung.
- Die Fahrkarte wird bis zum Abschluss der Mittelstufe bezahlt, das heißt höchstens bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10 (bei G8 bis zur Jahrgangsstufe 9).

Wie wird die Übernahme der Fahrtkosten beantragt?

Die Schulträger im Kreis Groß-Gerau haben die Vorabprüfung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten hat, an die LNVG-GG übertragen.

Bei der LNVG-GG¹ bestellen Sie dazu ein Schülerticket Hessen. Dies ist digital möglich (Ausnahme: Schüler(innen) aus Kelsterbach) oder über den RMV-Bestellschein für ein Schülerticket Hessen.

So beantragen Sie das Schülerticket Hessen digital:

- Rufen Sie die Seite <https://www.kreisgg.de/bildung/schuelerbefoerderung/schuelerticket-hessen> auf.
- Sie werden Schritt für Schritt durch den Bestellprozess geleitet. Dabei ist das Hochladen einer Schulbescheinigung der zu besuchenden Schule erforderlich.



¹ Vertriebsstellen der LNVG-GG siehe Umschlagseite

So füllen Sie den Bestellschein aus, wenn Sie die Übernahme der Fahrtkosten beantragen möchten:

- Kreuzen Sie das Feld „Neuantrag“ an.
- Füllen Sie die Punkte **1** bis **3** vollständig aus.
- Kreuzen Sie unter dem Punkt „Zahlweise“ **4D** an.
- Unterschreiben Sie den Bestellschein unter Punkt **6**.
- Unter Punkt **7** müssen Sie von der Schule bestätigen lassen, dass die Schülerin bzw. der Schüler dort zur Schule geht.
- Unterschreiben Sie den Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten unter Punkt **8**.

Wichtig: Änderungen, wie einen Umzug, einen Schulwechsel oder einen Schulformwechsel, müssen Sie umgehend der LNVG-GG¹ schriftlich mitteilen. Dafür müssen Sie einen Änderungsantrag schriftlich einreichen. Füllen Sie einen neuen Bestellschein für ein Schülerticket Hessen aus und kreuzen „Änderungsantrag“ an. Falls Sie den digitalen Weg (ohne Bestellschein) gewählt haben, nutzen Sie diesen bitte auch für die Mitteilung der Änderung.

Was passiert, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Wenn die Vorabprüfung durch die LNVG-GG ergibt, dass die Fahrtkosten nicht übernommen werden können, teilt Ihnen die LNVG-GG dies schriftlich mit. Dieser Mitteilung wird das amtliche Antragsformular des Schulträgers, also des Kreises Groß-Gerau beziehungsweise der Stadt Kelsterbach, beigelegt.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag in der Vorabprüfung zu Unrecht abgelehnt wurde, können Sie dieses amtliche Antragsformular ausfüllen und direkt beim zuständigen Schulträger einreichen.

Dann wird Ihr Antrag nochmal geprüft. Bis der Sachverhalt geklärt ist, darf die Schülerin bzw. der Schüler öffentliche Verkehrsmittel nur auf eigene Kosten nutzen. Sie können dazu ein Schülerticket Hessen oder eine andere RMV-Fahrkarte kaufen. Um auf eigene Kosten ein Schülerticket Hessen zu bestellen, erhalten Sie den eingereichten Bestellschein von der LNVG-GG mit der oben genannten Mitteilung zurück. Er kann dann unter Angabe der Zahlungsmöglichkeiten in **4A**, **4B** oder **4C** erneut bei der LNVG-GG eingereicht werden.

Wenn die Prüfung durch den Schulträger ergibt, dass die Fahrtkosten doch vom Schulträger übernommen werden, werden die Fahrtkosten nachträglich erstattet. Wird der Antrag auch in der Prüfung durch den Schulträger abgelehnt, können Sie Widerspruch einlegen und damit ein Widerspruchsverfahren einleiten.

Wie wird in den folgenden Schuljahren geprüft?

Wenn der Schulträger die Kosten für das Schülerticket übernommen hat, gilt das Ticket immer bis zum Ende des Schuljahres (bis Ende Juli), auch wenn es zum Beispiel wegen Umzug erst im laufenden Schuljahr ausgegeben wurde. Für anschließende Schuljahre sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen innerhalb des Kreises Groß-Gerau gilt Folgendes:

Wer einen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger hat und künftig dieselbe Schule besucht, muss keinen neuen Bestellschein einreichen. Die Berechtigung wird stattdessen durch die LNVG-GG bei der Schule überprüft. Ist die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin anspruchsberechtigt, wird das Schülerticket Hessen für das folgende Schuljahr (ab dem 1. August) verlängert. Sie werden von der LNVG-GG schriftlich nur dann informiert, wenn kein Anspruch mehr besteht und die Fahrkarte **nicht** verlängert wird.

b) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen außerhalb des Kreises Groß-Gerau gilt:

Wer eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besucht, muss die Übernahme der Fahrtkosten durch den Schulträger vor jedem neuen Schuljahr erneut beantragen. Dazu ist eine neue Schulbescheinigung erforderlich. Auf dem Bestellschein für ein Schülerticket Hessen kreuzen Sie bitte das Feld „Verlängerung“ an. Ist die Schülerin bzw. der Schüler weiterhin anspruchsberechtigt, wird die Fahrkarte für das folgende Schuljahr (ab dem 1. August) verlängert. Die Fahrkarte auf der vorhandenen Chipkarte gilt dann ein weiteres Schuljahr. Die Bestellung muss bis zum 10. Juli bei der LNVG-GG erfolgen. Wenn keine neue Bestellung erfolgt, wird das Schülerticket Hessen automatisch am 1. August ungültig.

Bitte beachten Sie:

Das Schülerticket Hessen wird bei der ersten Ausgabe als elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte, dem eTicket Hessen, zugesandt. Diese Chipkarte wird auch für die folgenden Schuljahre genutzt. Bei einer automatischen Verlängerung gilt das Schülerticket auf dem eTicket Hessen einfach weiter.

¹ Vertriebsstellen der LNVG-GG siehe Umschlagseite

Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069/24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv.de



/RMVdialog



RMV-MobilitätsZentralen

RMV-MobilitätsZentrale Groß-Gerau

Jahnstraße 1 · 64521 Groß-Gerau

Telefon: 06152 / 84 777

Telefax: 06152 / 93 95-25

E-Mail: Mobi@LNVG-GG.de

www.LNVG-GG.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 8.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.30 – 13.00 Uhr

RMV-MobilitätsInfo Mörfelden

Im Bahnhofsgebäude

Bahnhofstraße 38 · 64546 Mörfelden

E-Mail: Moerfelden@LNVG-GG.de

www.LNVG-GG.de

Öffnungszeiten

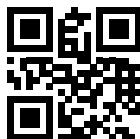
Mo – Fr: 7.00 – 17.00 Uhr

Stand Mai 2023 | STH_LNVG_GG2301

Ihr Partner rund um Busse und Bahnen im Verbund:



Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH
Kreis Groß-Gerau



www.LNVG-GG.de

Herausgeber: Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH